

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Seglerverein „Alt Gaarz e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rerik.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Seglerverein „Alt Gaarz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fahrten-, Freizeit- und Regattensegelns und die weitere Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes.
Mit der Zielstellung verbunden ist die Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes.
Durch Werterhaltung der uns übergebenen Objekte und Liegeplätze trägt der Verein zur maritimen Ausstrahlung der Stadt bei.
3. Der Seglerverein „Alt Gaarz e.V.“ wird aktiv im SVMV und Landessportbund mitwirken. Er wird sich an der Vorbereitung und Durchführung festlicher Höhepunkte der Stadt Rerik beteiligen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a.) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b.) fördernden Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a.) Austritt
 - b.) Ausschluss
 - c.) Tod.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat jeweils zum Jahresende, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Vom Datum der Antragstellung bis einschließlich Ende der Mitgliedschaft bleiben die Rechte und Pflichten des Antragstellers unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder werden von den Pflichten der Beitragszahlung und der Arbeitsleistung befreit.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b.) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- c.) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl des Ehrenvorsitzenden
- e.) Wahl von Ehrenmitgliedern
- f.) Wahl des Ältestenrates
- g.) Wahl der Kassenprüfer
- h.) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- i.) Genehmigung des Haushaltsplanes
- j.) Satzungsänderungen
- k.) Beschlussfassung über Anträge
- l.) Auflösung des Vereins.

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand (vier Wochen vor Termin)

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. – besitzen die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. – Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. – gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. – Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9

Der Ehrenvorsitzende

1. Ein Ehrenvorsitzender wird auf Vorschlag, aus der Mitte der Mitglieder gewählt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
Das vorgeschlagene Mitglied hat durch herausragende Leistungen zur Entwicklung und dem Wohle des Vereins beigetragen. Er war mindestens 20 Jahre im Vorstand aktiv tätig.
2. Der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit gewählt.
3. Der Ehrenvorsitzende nimmt im Auftrage des Vorstandes vor allem repräsentative Aufgaben wahr.
4. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, er hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem 1. Stellvertreter – Erwachsenenbereich
 - c.) dem 2. Stellvertreter – Kinder- und Jugendbereich
 - d.) Vorstandsmitglied – Bereich Kommune
 - e.) Vorstandsmitglied – dem Kassenwart
 - f.) Vorstandsmitglied – dem Hafewart
 - g.) Vorstandsmitglied – dem Verantwortlichen für Technik – Hafenmeister
 - h.) Vorstandsmitglied – Erwachsenenbereich/Veranstaltungen
2. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung.
3. Regelung der Vertretungsbefugnis des Vereins
 - der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein **mit einem Mitglied des Vorstandes** zu vertreten
 - der 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
4. Er wird jeweils 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer 2/3-Anwesenheit.

§ 11 Ältestenrat

1. Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören, das 50. Lebensjahr überschritten haben und nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Ältestenrat bestimmt ein Mitglied zum Obmann und ein weiteres zum stellvertretenden Obmann.

Der Vorsitzende gehört dem Ältestenrat als zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht an.

2. Ersatzmitglieder

Sofern ein oder mehrere Mitglieder im Einzelfall verhindert sind, sich für befangen erklären oder vorzeitig ausscheiden, treten an ihre Stelle in festgesetzter Reihenfolge zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglieder.

3. Zusammentritt

Der Ältestenrat wird von dem Obmann einberufen, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Vereins ihn anrufen.

Die Sitzungen werden vom Obmann geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen und in einem Protokoll festgehalten.

4. Ehrengerichtsentscheidungen

Wird der Ältestenrat als Ehrengericht angerufen, so hat er festzuhalten, ob ein Mitglied des Vereins sich unsportlich oder ehrenrührig verhalten hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Stellt der Ältestenrat dies fest, so kann er auf Verwarnung, Verweis oder Ausschluss erkennen.

Hierbei kann er die Verwarnung oder den Verweis mit Auflagen verbinden, deren Nichterfüllung den Ausschluss nach sich zieht.

Einstimmige Feststellungen sind endgültig. Erfolgt eine Feststellung nur mit Stimmenmehrheit, so kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen und diese den Spruch mildern oder aufheben.

5. Allgemeine Entscheidungen

Hält die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine verbindliche Entscheidung darüber für angebracht, wie die Yachtgebräuche auszulegen und welche Anforderungen sonst an das Verhalten der Clubmitglieder zu stellen sind, so kann der Ältestenrat um eine allgemeine Entscheidung ersucht werden. Eine solche Entscheidung ist sodann allgemein verbindlich.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.07.1990 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

1. Änderung am 04.04.1992 - Anpassung an Satzungsrecht
2. Änderung am 11.12.1992 - Änderung der Finanzrichtlinie
3. Änderung am 23.01.1999 - Regelung der Vertretungsbefugnis
- Änderung der Finanzrichtlinie
4. Änderung am 24.01. 2001 - Änderung Name in Seglerverein „Alt Gaarz“ e.V.
- A-Großschreibung
- Definition „Förderndes Mitglied“
- Zahl der Vorstandsmitglieder auf 8 erhöht
5. Änderung am 21.03.2003 - Funktionen im Vorstand werden mit dem
Geschäftsverteilungsplan 2003 bestimmt
- Eigentumsübergang des Vereinsvermögens bei Wegfall der
Gemeinnützigkeit wird auf „die Auflösung des Vereins“
beschränkt
6. Änderung am 20.02.2004 - Definition „Gründungsmitglied“:
„...ist die Person, unabhängig vom Alter, die im Jahre der
Gründung 1990 die Mitgliedschaft im SV AG eingegangen ist.“
7. Änderung am 24.02.2006 - Definition „ordentliche Mitglieder“ :
Die Höchstgrenze von 200 Mitgliedern und 100 LP/Booten wird mit
„ordentlichen Mitgliedern „ ergänzt
8. Änderung am 23.02.2007 - Ergänzung der Definition „förderndes Mitglied“
trägt mit der Zahlung seines Beitrages zur Förderung des
Vereins bei. Es besitzt weder Wahlrecht, noch Anrechte auf
Leistungen des Vereins.
Bei der Umwandlung des Status „ordentliches Mitglied“ zum
„fördernden Mitglied“, verliert es ebenfalls alle erworbenen
Rechte, wie z. B. das Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
9. Änderung am 20.02.2009 - Änderung der Finanzrichtlinie
Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für Erwachsene um
„2 EURO“
Änderung der Preise für Winterliegeplätze in der Halle
10. Änderung am 27.03.2010 - Ausscheiden aus dem Verein
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Wahl eines Ehrenvorsitzenden
- Wahl eines Ältestenrates